

Covid-19: FAQ für Kulturschaffende und Kulturunternehmen

Stand: 01.09.2020 (8 Uhr)

Dieses FAQ basiert auf den vom Bund, dem Kanton Zürich und der Stadt Winterthur bis am 13. Juni 2020 kommunizierten Massnahmen und gibt Antworten auf die wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit Covid-19. Alle kommunizierten Massnahmen und die damit verbundenen Antworten behalten ihre Gültigkeit im Rahmen der in den einzelnen Verordnungen definierten Fristen. Für die Antworten wird keine Haftung übernommen.

Infopoint Corona: Einen Überblick über die Massnahmen von Bund, Kanton und Stadt und weitere Informationen rund um Covid-19 sind gebündelt auf der Webseite des Bereichs Kultur zu finden (stadt.winterthur.ch/kultur).

Aktualisierungen: Fragen und Antworten, die ab dem 21. August 2020 bearbeitet oder ergänzt worden sind, sind orange markiert.

Aktualisierungen: Fragen und Antworten, die ab dem 1. Juli 2020 bearbeitet oder ergänzt worden sind, sind gelb markiert.

Aktualisierungen: Fragen und Antworten, die ab dem 25. Juni 2020 bearbeitet oder ergänzt worden sind, sind grün markiert.

Aktualisierungen: Fragen und Antworten, die ab dem 27. Mai 2020 bearbeitet oder ergänzt worden sind, sind blau markiert.

Inhaltsverzeichnis

1. Das Wichtigste in Kürze	1
2. Lockerung Lockdown.....	3
3. Kulturunternehmen (juristische Personen, die im Kultursektor tätig sind)	5
4. Kulturschaffende.....	15
5. Kulturvereine im Laienbereich (Verein nicht professionell tätiger Kulturschaffender Musik/Theater)19	
6. Weitere Fragen	21
7. Begriffsdefinitionen gemäss Covid-Verordnung Kultur	22

1. Das Wichtigste in Kürze

Was kann ich tun?	Die wichtigsten Massnahmen: <ul style="list-style-type: none">• Überblick über alle Massnahmen verschaffen• Kurzarbeit beim AWA anmelden (Kulturunternehmen)• Erwerbsersatz bei der SVA anmelden (Kulturschaffende)• Soforthilfe bei Suisseculture Sociale beantragen (Kulturschaffende)• Ausfallentschädigungen beantragen bei der Fachstelle Kultur des Kantons Zürich• Finanzhilfen für Kulturvereine im Laienbereich beim entsprechenden Verband beantragen.
-------------------	--

	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzkonzepte ausarbeiten, umsetzen und regelmässig überprüfen • Kommunikation vorbereiten/umsetzen (Publikum, Medien, Mitarbeiterinnen, Partner) <p><u>Wichtig:</u> Die Unterstützungsmassnahmen funktionieren subsidiär. Das bedeutet, dass die Ansprüche auf Unterstützung auf Ebene Kanton resp. Stadt Winterthur nur geltend gemacht werden können, wenn die Möglichkeiten auf Ebene Bund resp. Kanton – nicht nur die kulturspezifischen, auch die gesamtwirtschaftlichen – ausgeschöpft wurden.</p>
<p>Wer hilft mir? Wie ist die Hilfe organisiert?</p>	<p>Die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus ist eine gesamtschweizerische Herausforderung, die Hilfe wird darum gesamtschweizerisch koordiniert und funktioniert subsidiär (siehe oben). Das erklärt, warum die Massnahmenpakete in erster Linie auf Bundesebene (mit Einbezug aller Ebenen) geschnürt und kommuniziert werden – und sich die Kantone und später die Städte um die Umsetzung, Ergänzung und Anpassungen an die lokalen Begebenheiten kümmern.</p> <p><i>Quelle: Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich</i></p>
<p>Was sind die Sofortmassnahmen der Stadt Winterthur?</p>	<p>Der Stadtrat hat unter anderem einen Kredit von 5 Millionen Franken bewilligt, um Selbständigerwerbende und Kleinbetriebe – somit auch Kulturschaffende und Kleinstkulturbetriebe – mit wirtschaftlicher Nothilfe bis zu zwei Monatsumsätzen zu unterstützen. Das Ziel: Sicherung der Liquidität und des Lebensbedarfs in den Monaten März-Juni. Alle Informationen sind hier aufgeschaltet. Die Eingabefrist endete am 21. Juni.</p> <p>Zudem wird Gewerbetreibenden, die in städtischen Liegenschaften eingemietet sind und wegen angeordneter Betriebsschliessungen Umsatzeinbussen erlitten haben, die Mietzinse erlassen. Details dazu sind hier aufgeschaltet.</p>
<p>Was sind die Massnahmen des Bereichs Kultur der Stadt Winterthur?</p>	<p>1. Subventionsbeiträge: Die Beiträge der Stadt Winterthur werden nicht zurückgefordert. Da die Gelder entgegen der Praxis der Fachstelle Kultur des Kantons Zürich bereits Anfang Jahr ausbezahlt werden, wird die vom Kanton angebotene Option, die Beiträge frühzeitig einzufordern, in Winterthur hinfällig.</p> <p>2. Projektförderung: Muss eine Veranstaltung / ein Projekt, welche/s der Bereich Kultur der Stadt Winterthur unterstützt hat, infolge des Coronavirus abgesagt werden, so gilt folgende Regelung: Der bewilligte Beitrag wird ausbezahlt oder nicht zurückgefordert, sofern die Schlussrechnung keinen Einnahmeüberschuss ausweist. Projektträger/innen sind gebeten, Absagen oder Verschiebungen von Projekten und Veranstaltungen dem Bereich Kultur zu melden. Um Planungssicherheit für Kulturaktivitäten nach Corona zu gewährleisten, wird die Vergabe von projektbezogenen Beiträgen fortgesetzt. Die nächste Eingabefrist ist der 15. November 2020.</p> <p>3. Corona-Ausschreibungen: Im Zusammenhang mit Corona lanciert der Bereich Kultur zwei Ausschreibungen - einerseits die "Ausschreibung Corona-Kulturprojekte" und andererseits ergänzend</p>

	<p>die "Ausschreibung (Bewegt-)Bild-Projekte zur Sichtbarmachung der Kulturstadt Winterthur". Alle Informationen dazu gibt es hier.</p> <p>4. Infopoint: Auf der Webseite des Bereichs Kultur – konkret hier – werden laufend die für die Kultur wichtigsten Informationen zu den beschlossenen Massnahmen von Bund, Kanton Zürich und Stadt Winterthur kompakt kommuniziert und die wichtigsten Fragen beantwortet (FAQ), damit Akteurinnen und Akteure der Winterthurer Kultur so schnell und gut wie möglich Bescheid wissen, was sie tun müssen und bei welchen Stellen sie Hilfe beantragen können.</p> <p>5. Rechtsberatung: Ergänzend finanziert der Bereich Kultur die Rechtsberatung für Kulturakteurinnen und Kulturakteure, die von der Kulturlobby Winterthur initiiert wurde. Damit so viele Personen wie möglich von der juristischen Beratung profitieren können, sind die Fragen und Antworten anonymisiert im FAQ des Bereichs Kultur integriert.</p> <p>6. Monitoring: Mittels Monitoring verschafft sich der Bereich Kultur einen Überblick über die aktuelle Situation der Winterthurer Kultur. Die Erkenntnisse werden aktiv auf den verschiedenen Ebenen in die Massnahmenprozesse eingebracht.</p> <p>7. Wir sind da: Der Bereich Kultur hat ein offenes Ohr und versucht alle Fragen der Winterthurer Kultur individuell zu beantworten. Siehe Kontakt.</p>
<p>Wer kann im Rahmen der ergänzenden Massnahmen für die Kultur Unterstützung beantragen?</p>	<p>Die ergänzenden Massnahmen für die Kultur adressieren Kulturunternehmen und werden weiter selbstständigen, professionellen Kulturschaffenden zugutekommen. Kommerzielle Unternehmen wie Verlage oder Hallenbetreiber gehören explizit nicht dazu, ausser es wird bei der individuellen Prüfung eine nicht gewinnorientierte Ausrichtung festgestellt (zum Beispiel in den Statuten). Die Begriffserklärungen aus der Corona-Verordnung Kultur sind am Ende des Dokuments aufgelistet.</p>
<p>Ich habe das ganze FAQ gelesen und meine Fragen sind nicht beantwortet. Wo kann ich anrufen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bund – SECO Infoline für Unternehmen: 041 58 462 00 66 • Kanton – SVA: 044 448 89 80 • Kanton – Fachstelle Kultur: 043 259 25 52 • Stadt Winterthur – Bereich Kultur: 052 267 41 03 • Suisseculture Sociale – es können keine telefonischen Auskünfte gegeben werden (nothilfe@suisseculturesociale.ch)

2. Lockerung Lockdown / Wiedereröffnung / Verschärfungen

<p>Für wen gibt es ab wann Lockerungen?</p>	<p>Schweizweit: Veranstaltungen bis zu 1000 Personen sind seit dem 22. Juni unter verschiedenen Bedingungen wieder erlaubt, Veranstaltungen ab 1000 Personen ab dem 1. Oktober, sofern vom Kanton bewilligt. Veranstaltungen ab 300 Personen müssen in Sektoren unterteilt werden.</p>
---	--

	<p>Ergänzende Massnahmen Kanton Zürich: Gastronomiebetriebe sind dazu verpflichtet, die Kontaktdaten ihrer Gäste aufzunehmen. In Bars, Clubs und Tanzlokalen dürfen pro Innenbereich gleichzeitig höchstens 100 Personen anwesend sein (inklusive Personal) – im gesamten Innen- und Aussenbereich gleichzeitig höchstens 300 Personen. Die Aussenbereiche müssen klar erkennbar und abgegrenzt sein. Alle Veranstaltungen, auch Privatveranstaltungen, mit mehr als 100 Personen in Innenräumen oder 300 Personen im gesamten Innen- und Aussenbereich dürfen nur durchgeführt werden, wenn ein Schutzkonzept vorliegt oder der erforderliche Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann oder Gesichtsmasken getragen werden.</p> <p>Details gibt es in der Verordnung des Regierungsrats. Die Verordnung gilt bis am 30. September 2020.</p>
<p>Welche Vorschriften bezüglich Abständen und Kontaktlisten muss ich beachten?</p>	<p>Schweizweit: Der Mindestabstand zwischen zwei Personen wird auf 1,5 Meter reduziert. Der Abstand kann weiterhin unterschritten werden, wenn eine Maske getragen wird oder Trennwände vorhanden sind. Bei Veranstaltungen mit festen Sitzplätzen, zum Beispiel im Theater oder im Kino, reicht das Leerlassen eines Sitzes. Falls Distanzmassnahmen nicht möglich sind, müssen Kontaktlisten geführt werden, wobei die maximale Zahl der zu kontaktierenden Personen nicht grösser als 300 sein darf. Dies kann bei grösseren Veranstaltungen zum Beispiel durch die Unterteilung in Sektoren sichergestellt werden. Die Kantone können diese Grenze auch herabsetzen. Mehr dazu im FAQ des Bundes.</p> <p>Ergänzende Massnahmen Kanton Zürich: Die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich verpflichtet die Clubs per 3. Juli, die ID ihrer Gäste zu kontrollieren und Name/Vorname, Postleitzahl sowie korrekte Handynummern und E-Mailadressen für das Contact-Tracing erfassen. Die Gästeliste muss in elektronischer Form geführt und nach Tagen geordnet abgelegt werden. Die Clubs sind weiter verpflichtet, gegenüber der Gesundheitsdirektion eine verantwortliche Person zu benennen. Mehr dazu in der Allgemeinverfügung der Gesundheitsdirektion.</p>
<p>Ich kann bald wieder aufmachen. Muss ich nun ein Schutzkonzept ausarbeiten?</p>	<p>Schweizweit: Ja. Öffentlich zugängliche Orte müssen weiterhin über ein Schutzkonzept verfügen. Auf spezifische Regeln für einzelne Kategorien wird aber verzichtet, somit gibt es keine branchenspezifischen Musterschutzkonzepte mehr.</p> <p>Ergänzende Massnahmen Kanton Zürich: Die Gesundheitsdirektion hat ergänzend für die Clubs spezifische Massnahmen erlassen (siehe Frage oben). Die Contact-Tracing-Pflicht gilt seit dem 27. August auch für alle Gastronomiebetriebe.</p>
<p>Bei wem muss ich das Schutzkonzept einreichen und wer genehmigt es?</p>	<p>Hauptverantwortlich für die Umsetzung der Schutzkonzepte sind die Betriebe, Einrichtungen oder Schulen selbst, nicht der Staat. Weder Bund noch Kantone überprüfen oder genehmigen sie. Die Aufsicht über die Umsetzung der Schutzkonzepte obliegt den Kantonen.</p>
<p>In Zürich können Gartenwirtschaften vergrössert werden, damit</p>	<p>Ja. Der Stadtrat hat entschieden, Erweiterungen von Gartenbeizen sowie neue Aussengastwirtschaften temporär zu ermöglichen und</p>

mehr Tische Platz haben. Geht das auch in Winterthur?	auf eine Bewilligungsgebühr zu verzichten. Mehr Informationen gibt es hier .
Wie steht es um Kultur im öffentlichen Raum. Gibt es in Winterthur vereinfachte Bewilligungen?	Aktuell haben wir diesbezüglich keine Informationen.

3. Kulturunternehmen (juristische Personen, die im Kultursektor tätig sind)

Personelles	
Wer kann Kurzarbeit beanspruchen? Und für wie lange?	<p>Anspruchsdauer: Der Anspruch auf Kurzarbeit zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen von Corona für (Kultur-)Unternehmen wurde am 01.07.2020 bis Ende 2021 verlängert, wobei während 18 Monaten (statt 12) Entschädigungen beantragt werden können. Die maximale Bewilligungsdauer pro Antrag beträgt per 01.09.2020 wieder drei Monate (am Stichtag 1. September verlieren alle Bewilligungen ihre Gültigkeit, die zu diesem Zeitpunkt älter als 3 Monate sind).</p> <p>Anmeldung und Abrechnung: Die (erneute) Voranmeldung muss 10 Tage vor Beginn der Kurzarbeit eingereicht werden. Das vereinfachte Verfahren bei der Voranmeldung und das summarische Verfahren bei der Abrechnung gelten noch bis Ende Dezember 2020.</p> <p>Anspruchsberechtigte: Nach verschiedenen Lockerungen wird per 1. September wieder das reguläre Modell angewendet. Folgende Personengruppen haben KAE-Anspruch, sofern die Grundvoraussetzungen für KAE gegeben sind (z. B. Entlassungsgefahr):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ja: Arbeitnehmende, welche die obligatorische Schule abgeschlossen und das AHV-Rentalter noch nicht erreicht haben. • Ja: Mitarbeitende, die in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen • Ja: Mitarbeitende im Stundenlohn, deren Arbeitszeit nicht um mehr als 20% schwankt. • Nein: Inhaberinnen und Inhaber • Nein: Arbeitnehmende in geschäftsführenden Positionen • Nein: Mitarbeitende Ehegatten oder eingetragene Partnerinnen der Arbeitgeberin • Nein: Personen mit einem befristeten Arbeitsverhältnis • Nein: Personen in einem gekündigten Arbeitsverhältnis • Nein: Lernende • Nein: Personen auf Abruf (im Stundenlohn mit mehr als 20% Schwankung) <p>Differenzierungen zu den einzelnen Personengruppen sind im in der Broschüre «Kurzarbeit» des Seco zu finden.</p>

	<p><u>Exkurs zu Personen in geschäftsführerähnlichen Positionen:</u> Der Bundesrat hat am 1. Juli beschlossen, dass Inhaberinnen von AG oder GmbH, die in ihrer eigenen Firma angestellt sind und im Veranstaltungsbereich arbeiten, vom 1. Juni bis am 16. September ebenfalls Erwerb ersatz beantragen können (seit dem 1. Juni 2020 haben sie keinen Anspruch mehr auf die Kurzarbeitsentschädigung der Arbeitslosenversicherung), sofern das AHV-pflichtige Einkommen 90'000 Franken nicht übersteigt. Diese Personen werden nun gleich behandelt wie die indirekt von den Massnahmen gegen das Corona-Virus betroffenen Selbständigerwerbenden und müssen sich bei der AHV-Ausgleichskasse, also bei der SVA (und nicht beim AWA) melden.</p> <p>Quelle: Medienmitteilung Corona-Erwerb ersatz (01.07.2020)</p>
<p>Ich erhalte Subventionen von Stadt und Kanton. Kann ich trotzdem Kurzarbeit beantragen bzw. bin ich berechtigt, Kurzarbeitsentschädigung zu beziehen?</p>	<p>Das Bundesamt für Kultur ist zu folgender Einschätzung gekommen: Um eine KAE zu erhalten, müssen subventionierte Kulturunternehmen zwei (und ausschliesslich diese zwei) <i>kumulativen</i> Voraussetzungen gegenüber den kantonalen Arbeitsämtern glaubhaft machen und durch geeignete Unterlagen belegen:</p> <p>1. <u>Defizitgarantie (Voraussetzung 1)</u> Dass «im Falle einer rückläufigen Nachfrage oder einer angeordneten Angebotsreduktion bei den Auftragnehmenden die Betriebskosten <u>nicht garantiert vollumfänglich gedeckt sind</u>» (Präzisierung vom 11. Juni zur Weisung 20/08 des SECO). Kein Anspruch auf KAE besteht somit, wenn allfällige finanzielle Engpässe, Mehraufwendungen oder gar Verluste aus Steuergeldern gedeckt werden.</p> <p>2. <u>Kündigungsmöglichkeit (Voraussetzung 2)</u> «Dass die betreffenden Unternehmen unverzüglich Kündigungen aussprechen können» (Präzisierung vom 11. Juni zur Weisung 20/08 des SECO). Ein Anspruch auf KAE setzt damit voraus, dass aus rechtlicher Sicht die Möglichkeit besteht, ein Arbeitsverhältnis aufzulösen. Wo etwa ein Arbeitsvertrag namentlich bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten eine Kündigung ausschliesst, kann der betreffende Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung nicht über die KAE abgelten lassen. Es versteht sich im Weiteren von selbst, dass mit «unverzüglich» nicht gefordert sein kann, dass die Arbeitsverhältnisse fristlos (ohne Einhaltung der Kündigungsfrist) aufgelöst werden können.</p> <p>Quelle: <i>Délégation der Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten zum Règlement COVID</i></p>
<p>Was ist mit den Mitarbeitenden im Stundenlohn und mit Personen auf Abruf?</p>	<p>Bereits vereinbarte Einsätze von Mitarbeitenden müssen vergütet werden. Zudem kann auch für Mitarbeitende im Stundenlohn Kurzarbeit angemeldet werden, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind. Für Angestellte im Stundenlohn gelten die gleichen Anspruchsvoraussetzungen wie für Arbeitnehmende im Monatslohn. Das heisst, dass an Mitarbeitende im Stundenlohn Lohn ausbezahlt werden muss. Es kann weiterhin 100% Lohn bezahlt werden, bei 80% KAE-Rückvergütung. Angestellte auf Abruf erhalten keine Entschädigungen mehr. Als Angestellte auf</p>

	<p>Abruf gelten Personen, deren Beschäftigungsgrad um mehr als 20 Prozent schwankt.</p> <p><i>Quelle: Arbeit.swiss / Antwort aus der Kulturlobby-Rechtsberatung. Es wird keine Haftung übernommen.</i></p> <p><i>Hier Kurzarbeit beantragen: https://awa.zh.ch/</i></p>
<p>Kann auch nur für Teile des Betriebs Kurzarbeit beantragt werden?</p>	<p>Ja. Es steht im Ermessen der Leitung, auch nur für einzelne Chargen eine Kurzarbeitsentschädigung zu beantragen. Das Gebot, alle Mitarbeitenden gleich zu behandeln, steht dem nicht entgegen; verpönt ist lediglich eine willkürliche Schlechterstellung einzelner Mitarbeitender. In der Administration bspw. besteht zurzeit kein Mangel an Arbeit, weshalb für diese Bereiche auch keine Kurzarbeitsentschädigung beantragt werden kann. Das ist die Kehrseite des Gleichbehandlungsgrundsatzes: nämlich Ungleiches auch tatsächlich ungleich zu behandeln.</p> <p><i>Quelle: FAQ Schweizer Bühnenverband</i></p>
<p>Im Entscheid der AWA zur Bewilligung der Kurzarbeit wurde teilweise Einspruch erhoben. «Gegen die Auszahlung von Kurzarbeitsentschädigung erheben wir teilweise Einspruch.», wie muss man das verstehen?</p>	<p>Allgemeingültige Info dazu: Das Amt für Arbeit hat «Einsprache gegen die Auszahlung» der Kurzarbeitsentschädigung zu erheben, wenn es aufgrund der Angaben in der Voranmeldung eine oder mehrere Anspruchsvoraussetzungen als nicht erfüllt betrachtet (Art. 36 Abs. 4 AVIG). Die Kurzarbeitsentschädigung darf durch die zuständige Kasse erst ausbezahlt werden, wenn die Einsprache beseitigt ist (Art. 39 Abs. 2 AVIG). Das Problem ist, dass aus den Serien-Verfügungen nicht ersichtlich ist, was im konkreten Fall in Zweifel steht. Empfehlung: Alle verlangten Unterlagen einreichen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, wird erst dann geprüft. Die Einsprache basiert nur auf der Voranmeldung und deshalb auf wenig Informationen. Ein möglicher Grund für den Einspruch: Bei der Voranmeldung wurde ein falsches Anfangs- oder kein Enddatum der voraussichtlichen Kurzarbeit angegeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der frühestmögliche Beginn KAE ist der 17.03.2020 • Es kann nicht «unbefristet» angegeben werden <p>Effektiv abgerechnet und ausbezahlt wird erst aufgrund der von der Firma eingereichten Unterlagen, die den effektiven Ausfall glaubhaft machen müssen.</p> <p><i>Quelle: Antwort aus der Kulturlobby-Rechtsberatung. Es wird keine Haftung übernommen.</i></p>
<p>Können Mitarbeitende, die bereits Ferien eingegeben haben, «gezwungen» werden, diese auch zu beziehen (trotz Kurzarbeit)?</p>	<p>Bereits eingegebene Ferien müssen bezogen werden. Die Qualität der Ferien gehört nicht in die Verantwortung der Arbeitgeberin. Empfehlung: Ferienplanung mit Mitarbeitenden jetzt vornehmen, damit kein Ferienstau im Herbst entsteht.</p> <p><i>Quelle: Antwort aus der Kulturlobby-Rechtsberatung. Es wird keine Haftung übernommen.</i></p>
<p>Unsere Mitarbeitenden sind im Stundenlohn auf Abruf angestellt (aber alle mit festem Arbeitsvertrag und</p>	<p>Allgemeingültige Info dazu: Abrechnungsperiode ist ein Monat. Abrechnungsbasis der vertraglich vereinbarte Lohn der letzten Zahltagsperiode (d.h. in der Regel letzter Monat), inkl. Ferienentschädigung und vertraglich vereinbarte Zulagen (Art. 34</p>

<p>einem Schichtplan). Gehen wir bei der Lohnberechnung richtig vor, wenn wir jeweils vom Lohndurchschnitt der letzten 12 Monate ausgehen (gleiches Vorgehen, wie bei der Lohnfortzahlungspflicht)?</p>	<p>Abs. 2 AVIG und 53 AVIV). Weicht der Lohn des letzten Monats mehr als 10% vom Durchschnittslohn der letzten 12 Monate ab, wird auf den Durchschnitt der letzten 12 Monate abgestellt (Art. 34 Abs. 3 AVIG und 57 AVIV). Entschädigt werden 80% des so berechneten anrechenbaren Verdienstaufschlags (Art. 34 Abs. 1 AVIG).</p> <p><i>Quelle: Antwort aus der Kulturlobby-Rechtsberatung. Es wird keine Haftung übernommen.</i></p>
<p>Teilzeitmitarbeitende auf Abruf: Fallen die komplett durch die Masche bei Kurzarbeit? Oder gibt es da eine Regelung (Gelegenheitsrecht) oder minimale Stellen-%?</p>	<p>Arbeitnehmende mit Teilzeit auch mit Stundenlohn, die regelmässig vereinbarte Arbeitszeit leisten, erhalten auch KAE. Wichtig ist, dass die geleistete (ev. durchschnittliche Arbeitszeit der letzten 6 oder 12 Monate) dokumentiert ist (Arbeitsvertrag und / oder Arbeitszeiterfassung).</p> <p><i>Quelle: Antwort aus der Kulturlobby-Rechtsberatung. Es wird keine Haftung übernommen</i></p>
<p>Werden auch Stunden entschädigt, wenn jemand wegen Corona krank geschrieben ist oder in Quarantäne gehen muss? Oder muss der Arbeitgeber während Kurzarbeit Krankheits-Stunden selbst tragen?</p>	<p>Krankheit läuft gleich wie zu Nicht-Corona-Zeiten: Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers bis zum Ablauf der Karenzfrist der Krankentaggeldversicherung, dann Krankentaggelder. Für Quarantäne gibt es max. 10 Taggelder via Erwerbsersatzordnung (Ergänzung: für Kinderbetreuung sind es max. 30 TG, ebenfalls aus EO).</p> <p><i>Quelle: Antwort aus der Kulturlobby-Rechtsberatung. Es wird keine Haftung übernommen.</i></p>
<p>Hat die Kurzarbeitsentschädigung eine Auswirkung auf die Subventionen der Stadt Winterthur?</p>	<p>Nein, vorbehalten bleiben überkommunale Entscheide und zu gegebener Zeit eine Überprüfung im Einzelfall. Die Leitungen haben derzeit gar keine andere Wahl, als eine Kurzarbeitsentschädigung zu beantragen, da die Massnahmen des Bundes im Kultursektor subsidiär zu den wirtschaftlichen Massnahmen geleistet werden.</p>
<p>Frage zum Ausfüllen des Formulars des AWA zur Abrechnung «Kurzarbeitsentschädigung»: Wir arbeiten mit Jahres-Netto-Stunden (von den gesamten Jahres-Stunden werden Feiertage und Ferien abgezogen). Wie müssen wir das angeben?</p>	<p>Feiertage: Das Formular fragt bei Monatslöhnern nach dem vereinbarten Anstellungspensum in % und errechnet daraus automatisch die Sollstunden auf der Basis von 8 Std. pro Tag. Für den Monat März sind dies bei einem Pensum von 100% 176 Soll-Stunden (22 Arbeitstage à 8 Std.), bei einem Pensum von 50% 88 Soll-Stunden etc. Feiertage sind bei den Sollstunden nicht erfasst, sodass der April 2020 wegen Karfreitag und Ostermontag nur 160 Soll-Stunden hat. Folgerichtig müssen die Feiertage auch bei den IST-Stunden nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Ferien: Ferien sind durch Kurzarbeitsentschädigung nicht abgedeckt. Bei den IST-Stunden müssen allenfalls bezogene Ferien zu den effektiv geleisteten Stunden dazu gerechnet werden, z. B. 5x 8 Stunden für 1 Woche Ferien einer 100% Angestellten. Bezieht ein 50%-Angestellter 1 Woche Ferien, so sind 5 x 4 Std. aufzurechnen (5 Arbeitstage à 4 Std.).</p> <p><i>Quelle: Antwort aus der Kulturlobby-Rechtsberatung. Es wird keine Haftung übernommen.</i></p>

<p>Muss bezogene Kurzarbeitsentschädigung zurückbezahlt werden, wenn es uns gelingt, 2020 einen Gewinn zu erzielen?</p>	<p>Der National- und Ständerat haben im Rahmen der Ausserordentlichen Session entschieden, dass es Unternehmen mit Kurzarbeit weiterhin gestattet ist, Dividenden auszuzahlen. In diesem Zusammenhang ist nicht absehbar, dass Kurzarbeitsentschädigungen bei einem Gewinn zurückbezahlt werden müssen. Budgetierte Gewinne werden aber genauso wie Kurzarbeitsentschädigungen bei der Berechnung von Ausfallentschädigungen abgezogen.</p>
<p>Wir betreiben ein Café und haben entschieden, dass wir aufgrund der strengen Auflagen vorerst nicht aufmachen. Können wir weiterhin Kurzarbeitsentschädigungen beziehen?</p>	<p>Generelle Antwort dazu vom Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco): «Bisher wurde keine Entscheidung getroffen, den Anspruch auf Kurzarbeit ab dem 11. Mai 2020 einzuschränken. Wenn Restaurants weiterhin die Anspruchsbedingungen für Kurzarbeit erfüllen, haben ihre Beschäftigten Anspruch darauf». Das gilt beispielsweise, wenn aufgrund mangelnder Kundenfrequenz effektive Arbeitsstunden ausfallen.</p> <p><i>Quelle: Seco/Landbote</i></p>

Finanzielles	
<p>Kann ich einen Überbrückungskredit beantragen?</p>	<p>Damit betroffene Unternehmen, also auch Kulturbetriebe, Überbrückungskredite von den Banken erhalten, hat der Bundesrat ein Garantieprogramm aufgelegt. Betroffene Unternehmen sollen rasch und unkompliziert Kreditbeträge bis zu 10% des Umsatzes oder maximal 20 Millionen Franken erhalten.</p> <p>Der Kreditantrag ist auf der Webseite www.covid19.easygov.swiss verfügbar. Die Anträge können bei der Hausbank eingereicht werden. Unternehmen müssen gewisse Minimalkriterien erfüllen, insbesondere muss die Unternehmung erklären, dass sie aufgrund der Corona-Pandemie Umsatzeinbussen erleidet. Das Programm beinhaltet zwei Arten von Krediten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Covid-19-Kredit: Beträge bis zu CHF 0,5 Mio. pro Gegenpartei werden von den Banken unkompliziert ausbezahlt und vom Bund zu 100 Prozent verbürgt. Der Zinssatz beträgt aktuell 0 Prozent. • Covid-19-Kredit Plus: Beträge von über CHF 0,5 Mio. bis CHF 20 Mio. werden vom Bund zu 85 Prozent verbürgt. Vorausgesetzt ist eine vorgängige, umfassendere Prüfung des Antrags durch die Bank. Der maximale Betrag der Kreditfazilität liegt bei CHF 20 Mio. pro Gegenpartei. Der Zinssatz beträgt aktuell 0,5 Prozent auf dem vom Bund abgesicherten Darlehen. <p>Auch die PostFinance kann ausnahmsweise Kredite bis zu 500'000 Franken gewähren.</p> <p><i>Quelle: Medienmitteilung Bundesrat «Coronavirus: Massnahmenpaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen» vom 20. März, Medienmitteilung Bundesrat «Bundesrat verabschiedet Notverordnung zur Gewährung von Krediten mit Solidarbürgschaft des Bundes» vom 25. März, Schweizerische Bankiervereinigung</i></p>

	<p>Auch der Regierungsrat des Kantons Zürich kündigte ergänzend eine Kreditausfallgarantie an, um den Zugang zu Krediten zu vereinfachen.</p> <p><i>Quelle: Medienmitteilung Regierungsrat „Regierungsrat schnürt Corona-Paket“ vom 19. März</i></p>
Kann ich ein zinsloses Darlehen beantragen?	Die Eingabefrist ist am 20. Mai abgelaufen.
Kann ich auch als gewinnorientiertes Kulturunternehmen ein zinsloses Darlehen beantragen?	Die Eingabefrist ist am 20. Mai abgelaufen.
Kann ich sowohl einen Kredit bei meiner Hausbank als auch ein zinsloses Darlehen beim Kanton beantragen?	Nein. Eine gleichzeitige Teilnahme an beiden Programmen ist ausgeschlossen.
Wie wird die Darlehenshöhe errechnet, wenn ich nicht regelmässig veranstele?	Die Eingabefrist ist am 20. Mai abgelaufen.
Welche Unterlagen muss ich beim Darlehensantrag einreichen?	Die Eingabefrist ist am 20. Mai abgelaufen.
Um wieder auf die Beine kommen, müssen wir dringend Investitionen tätigen. Dürfen wir das Darlehen dafür einsetzen?	Nein. Die Darlehen dürfen ausschliesslich zur Sicherung der Liquidität verwendet werden.
Was ist eine Ausfallentschädigung? Worüber entscheidet der Bund, worüber die Kantone? Wo muss ich das Gesuch stellen?	<p>Das Instrument der Ausfallentschädigung will die im Kultursektor gestützt auf die Ausbreitung des Coronavirus entstandenen Schäden abgelden. Der Bund stellt dafür für März und April 145 Millionen Franken zur Verfügung. Schadensbegründend sind alle durch behördliche Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus kausal verursachte Schäden (Absage oder Verschiebung von Veranstaltungen; Nichtrealisierung oder Verzögerung von Projekten; Schliessung von Betrieben usw.). Über die Höhe und die Vergabekriterien entscheiden die Kantone. Der Bund beteiligt sich dabei zur Hälfte an den Kosten. Zum Anteil der Kantone werden allfällige Beiträge der Städte und Gemeinden sowie der Lotterien angerechnet. Ein erstes Zeichen diesbezüglich gab der Regierungsrat des Kantons Zürich bereits am 19. März 2020, indem er der Fachstelle Kultur (Direktion der Justiz und des Innern) für die Ausfallentschädigung zusätzliche 20 Millionen Franken in Aussicht stellte.</p> <p>Die Formulare und Gesuchsunterlagen sind auf der Webseite der Fachstelle Kultur des Kantons Zürich aufgeschaltet.</p> <p><i>Quelle: Erläuterungen zur Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor – COVID-Verordnung Kultur vom 20. März, Medienmitteilung Regierungsrat „Regierungsrat schnürt Corona-Paket“ vom 19. März, Medienmitteilung Fachstelle Kultur</i></p>

	„Coronavirus und die Folgen für den Kulturbetrieb“ vom 21. März, Fachstelle Kultur Kanton Zürich
Wer kann eine Ausfallentschädigung beantragen?	Anspruchsberechtigt sind Kulturunternehmen (vgl. Definition COVID-Verordnung Kultur) und Veranstalterinnen im Laienbereich, sofern sie keine Ausfallentschädigung nach Artikel 10 COVID-Verordnung Kultur beantragt haben. Bei kommerziellen Kulturunternehmen kommt es auf die Ausrichtung des Unternehmens an. Grob Aufschluss gibt das PDF des BAKs zur Anwendbarkeit der wirtschaftlichen Massnahmen ergänzend für den Kultursektor. Die Gewinnerorientierung beurteilt sich im Einzelfall nach den Statuten. <i>Quelle: Richtlinien zur Covid-Verordnung Kultur</i>
Können Schulen im Bereich Kultur von den ergänzenden Massnahmen profitieren?	Nein. Schulen/Ausbildung gelten als normale Gewerbe (auch wenn sie im Rahmen eines Vereins geführt werden), die aber wegen Corona geschlossen wurden. Es bleibt also KAE und allenfalls Überbrückungskredite. <i>Quelle: Antwort aus der Kulturlobby-Rechtsberatung. Es wird keine Haftung übernommen.</i>
Können kulturhistorische Institutionen von den ergänzenden Massnahmen profitieren?	Kulturhistorische Institutionen müssen sich bei der Denkmalpflege melden.
Welche Schäden sind erstattungsfähig und wie viel Prozent des Schadens werden gedeckt?	Es können grundsätzlich alle Vermögensschäden im Sinne des Haftpflichtrechts (Art. 41 OR) entschädigt werden. Es sind alle Schäden erstattungsfähig, die durch staatliche Massnahmen verursacht wurden. Als staatliche Massnahmen gelten die Anordnungen der Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden. Bei Kulturunternehmen wird höchstens ein Schaden bis zur Erreichung der betriebswirtschaftlichen Gewinnschwelle berücksichtigt. <u>Die Ausfallentschädigung deckt in allen Fällen maximal 80 Prozent des finanziellen Schadens.</u> Soweit möglich und zumutbar ist der Schaden durch Dokumente nachzuweisen. <i>Quelle: Richtlinien zur Covid-Verordnung Kultur</i>
Welche Dauer wird für Berechnung der Entschädigung berücksichtigt?	Die Ausfallentschädigungen deckt Schäden, die zwischen dem 28. Februar 2020 und dem 31. Oktober 2020 entstanden sind. Ebenfalls anrechenbar sind Schäden aus freiwilligen Absagen von Veranstaltungen aus sanitärischen Gründen seit dem 28. Februar 2020. <i>Quelle: Richtlinien zur Covid-Verordnung Kultur</i>
Wie sieht es bei (gewinnorientierten) Musikclubs aus?	Antragsberechtigt sind Erträge, welche nach den Suisa-Tarifen H und K abgerechnet werden. Grundlage ist die Suisa-Abrechnung 2019. Sie muss ergänzend zu den anderen Unterlagen eingeschickt werden. <i>Quelle: Kanton Zürich</i>

<p>Können Kinos auch eine Ausfallentschädigung beantragen?</p>	<p>Kinos sind antragsberechtigt, wenn sie im Studiokino- bzw. Arthouse-Bereich tätig sind und in ihren Programmen einen substanziellen Anteil von unabhängigen europäischen und Schweizer Filmen zeigen. Ebenfalls antragsberechtigt sind Kinos, welche in den letzten 5 Jahren mit kommunalen oder kantonalen Kulturfördermitteln unterstützt worden sind.</p> <p><i>Quelle: Kanton Zürich</i></p>
<p>Wie stehen die Kurzarbeitsentschädigungen im Verhältnis zur Ausfallentschädigung?</p>	<p>Die Ausfallentschädigung beschlägt ausschliesslich die Einnahmenseite; die Kurzarbeitsentschädigung nimmt dem hingegen Druck auf der Ausgabenseite weg.</p> <p><i>Quelle: FAQ Schweizer Bühnenverband</i></p>
<p>Muss ich die volle Miete zahlen, auch wenn mein Betrieb geschlossen ist? Habe ich Anrecht auf Stundung?</p>	<p>Der National- und Ständerat haben in der Sommersession einen Kompromiss verabschiedet, der für die Zeit der behördlichen Schliessung einen Mietzinserslass von 60 Prozent für Mieterinnen und Mieter von Gewerbeflächen vorsieht. Der Bundesrat hat eine entsprechende Gesetzesvorlage in die Vernehmlassung geschickt. Über die rechtliche Grundlage soll in der Herbstsession final befunden werden.</p> <p><i>Quelle: Bundesrat</i></p> <p>Eine Stundung muss vereinbart werden. Die Frist zum Bezahlen von Mietzinsen, bis vom Vermieter gekündigt werden kann, wurde auf 90 Tage verlängert.</p> <p><i>Quelle: Antwort aus der Kulturlobby-Rechtsberatung. Es wird keine Haftung übernommen.</i></p>
<p>Inwieweit bleiben Verträge mit Künstlerinnen und Künstlern bestehen? Was muss ich zahlen? Was muss ich nicht zahlen?</p>	<p>Verträge Grundsätzlich bleiben Verträge gültig. Dies heisst aber nicht, dass die darin vereinbarten Leistungen weiterhin geschuldet sind. Massgebend ist in erster Linie die vertragliche Regelung selbst. Wenn der Vertrag für die Fälle von höherer Gewalt eine Regelung enthält, dann kommt diese zur Anwendung. Enthält jedoch der Vertrag keine entsprechende Regelung, so kommt „subsidiär“ die gesetzliche Regelung gemäss Art. 119 OR zur Anwendung. Gemäss Art. 119 OR gilt eine Forderung eines Schuldners erloschen, wenn seine Leistung durch Umstände unmöglich geworden ist, die der Schuldner nicht zu verantworten hat. Da bei einem Vertrag zwischen Veranstalter und Künstler keiner der beiden die Pandemie und die deswegen erlassenden Verbotswahlungen zu verantworten hat, erlischt sowohl die Forderung des Künstlers auf Zahlung der Gage als auch diejenige des Veranstalters auf die Darbietung des Künstlers. Für den Fall, dass der Veranstalter bereits eine Anzahlung geleistet hat, muss der Künstler diese wieder zurückzahlen. Gemäss Art. 119 Abs. 2 OR haftet nämlich bei freigewordene Schuldner für die bereits empfangene Gegenleistung aus ungerechtfertigter Bereicherung und verliert die noch nicht erfüllte Gegenforderung.</p> <p><i>Quelle: Antwort aus der Kulturlobby-Rechtsberatung. Es wird keine Haftung übernommen.</i></p>

<p>Anschlussfrage: Gilt dies auch für Veranstaltungen, die erst nach Ablauf des behördlichen Veranstaltungsverbotes stattfinden?</p>	<p>Wenn das Veranstaltungsverbot verlängert wird, so gilt die beschriebene Regelung automatisch auch für die Zeit der Verlängerung. Sie gilt jedoch auch für Veranstaltungen, die die Zeit nach dem 19. April 2020 geplant sind, jedoch aufgrund der Umstände bereits heute abgesagt werden müssen, selbst wenn der Bundesrat das Veranstaltungsverbot nicht verlängern sollte. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die zur Vorbereitung der Veranstaltung notwendigen Massnahmen infolge der aktuellen Ausnahmesituation nicht getroffen werden können. Zu diesen Massnahmen gehören die künstlerische und technische, aber auch die betriebswirtschaftliche Vorbereitung. Wenn ein Ensemble nicht üben kann, die technische Infrastruktur nicht aufgebaut werden kann oder eine Veranstaltung nicht rechtzeitig beworben werden kann, dann kann sie auch nicht durchgeführt werden.</p> <p>Ist die notwendige Vorbereitung einer Veranstaltung fraglich, so müssen deshalb alle Beteiligten frühzeitig informiert werden. Diese sollen alle Vorbereitungsarbeiten solange aussetzen, bis Klarheit über die Durchführung besteht. Ausserdem müssen die Beteiligten mitteilen, ab wann sie spätestens mit den Vorbereitungen beginnen müssen, damit die Veranstaltung durchgeführt werden kann. Ist bis zu diesem spätesten Zeitpunkt aufgrund der aktuellen Umstände nicht absehbar, dass die Veranstaltung durchgeführt werden kann, so darf die Veranstaltung spätestens ab diesem Zeitpunkt abgesagt werden. Gegebenenfalls erlöschen die entsprechenden Forderungen aus dem Veranstaltungsvertrag.</p> <p>Wenn jedoch der Veranstalter mit der Absage über diesen Zeitpunkt hinaus zuwarten will, so muss er mit den Beteiligten dafür eine Regelung vereinbaren. Darin ist festzulegen, ob und ggf. wie die Vorbereitungsmaßnahmen abzugelten sind, wenn dann die Veranstaltung doch abgesagt werden muss.</p> <p><i>Quelle: Antwort aus der Kulturlobby-Rechtsberatung. Es wird keine Haftung übernommen.</i></p>
<p>Kann man Vorstellungen auch prophylaktisch verschieben oder absagen (zum Beispiel aufgrund stillstehender Vorverkäufe)?</p>	<p>Ja, man kann, aber auf eigenes Risiko. Das unternehmerische Risiko ist im Moment noch nicht versicherbar.</p> <p><i>Quelle: Antwort aus der Kulturlobby-Rechtsberatung. Es wird keine Haftung übernommen.</i></p>
<p>Nochmals zu den Gagen: Spielt es eine Rolle, ob ich die Gage zahle (und dafür eine Ausfallentschädigung beantrage) – oder ob die Auftragsnehmerin keine Gage bekommt (und deswegen eine Ausfallentschädigung beanträgt)?</p>	<p>Die Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende sind miteinander verknüpft. Ob zum Beispiel bei einer Konzertsabsage die Institution oder die Kulturschaffende einen Antrag stellt, macht keinen Unterschied. Will ein Kulturunternehmen die Bezahlung eines von ihm engagierten Kulturschaffenden als eigenen Schaden geltend machen, so hat es entweder die bereits erfolgte Zahlung an diesen nachzuweisen oder – soll die Zahlung erst später erfolgen – eine schriftliche Abtretungserklärung des Kulturschaffenden zu Gunsten des Kulturunternehmens abzugeben. Will ein Kulturschaffender für eine nicht erhaltene Zahlung durch ein Kulturunternehmen einen Schaden geltend machen, so hat er die Nichtbezahlung durch eine Selbstdeklaration zu bestätigen. Mit Bezahlung der Ausfallentschädigung verliert der</p>

	<p>Kulturschaffende seine Forderung gegenüber dem Kulturunternehmen im Umfang der Entschädigung.</p> <p><i>Quelle: Richtlinien zur Covid-Verordnung Kultur</i></p>
Muss ich verkaufte Tickets zurückerstatten?	<p>Verkaufte Tickets bei einer Anlassabsage Auch hier ist keine pauschale Antwort möglich. Beim Ticketkauf handelt es sich um einen Innominatkontrakt, mit anderen Worten um ein Vertragsmodell, das im Obligationenrecht (OR) nicht geregelt ist. Es ist daher entscheidend, was die Veranstalterin und der Ticketkäufer in den AGBs miteinander vereinbart haben.</p> <p><i>Quelle: Gastro Suisse, Starticket, WEKA</i></p>
Muss ich meine Forderungen gegenüber der Stadt begleichen?	<p>Forderungen Stadt und Kanton Der Stadtrat folgt dem Aufruf des Kantons, bei der Rechnungsstellung kulant zu sein und hat für Forderungen der Stadt Winterthur einen Mahnstopp bis Ende Juli 2020 verfügt. Bei den Steuerforderungen gelten die bereits getroffenen und kommunizierten Anordnungen des Kantons Zürich.</p> <p>Forderungen im Zusammenhang mit Anlässen und Veranstaltungen, die auf Grund der Vorgaben von Bund und Kanton ab 28. Februar 2020 nicht stattgefunden haben, werden, sofern betrieblich umsetzbar, von den Bereichen bis Ende Juni 2020 nicht in Rechnung gestellt.</p> <p><i>Quelle: Medienmitteilung Stadtrat „Coronavirus: Der Stadtrat beschliesst Sofortmassnahmen“ vom 23. März</i></p>
Muss ich Subventionen zurückzahlen?	<p>Nein. Subventionsbeiträge der Stadt Winterthur werden nicht zurückgefordert. Bei der Projektförderung wird folgende Haltung eingenommen: Muss eine Veranstaltung / ein Projekt, welche/s der Bereich Kultur der Stadt Winterthur unterstützt hat, infolge des Coronavirus abgesagt werden, wird der bewilligte Beitrag ausbezahlt oder nicht zurückgefordert, sofern die Schlussrechnung keinen Einnahmeüberschuss ausweist. Projektträger/innen sind gebeten, Absagen oder Verschiebungen von Projekten und Veranstaltungen dem Bereich Kultur mit dem dafür auf der Webseite (Corona Infopoint) zur Verfügung gestellten Formular zu melden. Der Bereich Kultur wird sich jeweils im Anschluss an die Meldung mit den Projektträger/innen in Verbindung setzen. Die Stadt Winterthur folgt damit der Haltung der Fachstelle Kultur des Kantons Zürich.</p> <p><i>Quelle: Bereich Kultur, Medienmitteilung Fachstelle Kultur „Coronavirus und die Folgen für den Kulturbetrieb“ vom 21. März</i></p>
Kann ich Subventionen vorbeziehen, um einen Liquiditätsengpass abzuwenden?	<p>Bei der Fachstelle Kultur des Kantons Zürich kann ein Vorbezug der kantonalen Subventionen beantragt werden. Da die Subventionen der Stadt Winterthur jeweils bereits Anfang Jahr ausbezahlt werden, wird die vom Kanton angebotene Option in Winterthur hinfällig.</p> <p><i>Quelle: Bereich Kultur, Medienmitteilung Fachstelle Kultur „Coronavirus und die Folgen für den Kulturbetrieb“ vom 21. März</i></p>

<p>Derzeit stehen die Ticketverkäufe komplett still. Können diese «hypothetischen» Ausfälle irgendwo geltend gemacht werden?</p>	<p>Nein, im Moment nicht. Das Gewinnrisiko bleibt beim Unternehmer. <i>Quelle: Antwort aus der Kulturlobby-Rechtsberatung. Es wird keine Haftung übernommen.</i></p>
<p>Ich betreibe eine Schule im Kulturbereich: Müssen bereits bezahlte Semestergebühren zurückbezahlt werden?</p>	<p>Wenn nicht mit den Kunden Lösungen gefunden werden können, müssen die Kursgelder zurückbezahlt werden. Alternative kreative Angebote um den Umsatz zu halten, sind Zeichen eines starken Unternehmertums! <i>Quelle: Antwort aus der Kulturlobby-Rechtsberatung. Es wird keine Haftung übernommen.</i></p>

4. Kulturschaffende

Finanzielles/Personelles	
<p>Werde ich als Selbstständigerwerbende für meinen Erwerbsausfall entschädigt?</p>	<p>Der Anspruch der direkt oder indirekt von Massnahmen gegen das Corona-Virus betroffenen Selbständigerwerbenden (ausgelaufen am 16. Mai / Anfang Juni) wurde am 1. Juli rückwirkend bis zum 16. September verlängert. Betroffene brauchen keine besonderen Schritte zu unternehmen, die AHV-Ausgleichskassen nehmen die Auszahlung ihres Corona-Erwerbsersatzes gemäss Mitteilung des Bundes wieder auf. Selbständigerwerbende im Veranstaltungsbereich in Härtefallsituation können neu ebenfalls Corona-Erwerbsersatz beanspruchen.</p> <p>Die Regelung gilt auch für freischaffende Künstlerinnen und Künstler, die einen Erwerbsunterbruch erleiden, weil ihre Engagements wegen der Massnahmen gegen das Coronavirus annulliert werden oder weil sie einen eigenen Anlass absagen müssen.</p> <p>Die Entschädigungen werden in Anlehnung an die Erwerbsersatzordnung geregelt und als Taggeld ausgerichtet. Dieses entspricht 80 % des Einkommens und beträgt höchstens 196 Franken pro Tag. Die Prüfung des Anspruches und die Auszahlung der Leistung wird von den AHV-Ausgleichskassen vorgenommen. Anmeldung direkt bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich SVA.</p> <p><i>Quelle: Seco, Medienmitteilung Fachstelle Kultur „Coronavirus und die Folgen für den Kulturbetrieb“ vom 21. März</i></p> <p><i>Hier Antrag stellen: https://svazurich.ch/ SVA AHV Ausgleichskasse Hotline: +41 44 448 89 80</i></p>
<p>Ich habe kein Berufsverbot auferlegt bekommen, ich bin aber indirekt betroffen davon (alle Aufträge sind mir weggebrochen). Habe ich</p>	<p>Ja. Eine Entschädigung erhalten auch die Selbständigerwerbenden, die nur indirekt von den behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie betroffen sind, weil sie zwar weiterarbeiten dürfen, aber wegen den Massnahmen weniger oder keine Arbeit mehr haben.</p>

<p>auch Anspruch auf Erwerbsersatzentschädigung?</p>	<p>Voraussetzung ist, dass ihr AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen höher ist als 10 000 Franken, aber 90 000 Franken nicht übersteigt. Der Anspruch entsteht rückwirkend ab dem 1. Tag des Erwerbseinbruchs.</p> <p><i>Quelle: Seco</i></p>
<p>Profitiere ich ergänzend zur Erwerbsausfallsentschädigung von der Soforthilfe für Kulturschaffende von Suisseculture Sociale? Wo muss ich mich melden?</p>	<p>Die Nothilfe steht Personen offen, die als Selbstständigerwerbende hauptberuflich im Kultursektor tätig sind und in der Schweiz ihren Wohnsitz haben. Als hauptberuflich im Kultursektor tätig gelten Personen, die mit ihrer kulturellen Tätigkeit mindestens die Hälfte ihres Lebensunterhaltes finanzieren oder mindestens die Hälfte der Normalarbeitszeit für kulturelle Tätigkeit einsetzen. Das Fenster zur Einreichung der Gesuche bei Suisseculture Sociale ist offen. Gesuche können eingereicht bis am 20. September eingereicht werden.</p> <p><i>Quelle: Vergabereglement Corona-Soforthilfe Suisseculture Sociale</i></p>
<p>Muss ich mich als Kulturschaffende also bei der SVA und Suisseculture Sociale melden?</p>	<p>Ja. Zuerst bei der SVA einen Antrag stellen, dann bei Suisseculture Sociale ein Gesuch einreichen. Dossiers ohne Nachweis werden bei Suisseculture Sociale zurückgewiesen.</p> <p><i>Quelle: Vergabereglement Corona-Soforthilfe Suisseculture Sociale</i></p>
<p>Wie ist die Nothilfe ausgestaltet?</p>	<p>Der gesprochene Beitrag beträgt maximal CHF 196.-/Tag. Der Betrag muss nicht zurückgezahlt werden.</p> <p><i>Quelle: Vergabereglement Corona-Soforthilfe Suisseculture Sociale</i></p>
<p>Was muss ich dem Gesuch um Nothilfe alles beilegen?</p>	<p>Diese Dokumente müssen bei der Eingabe hochgeladen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Mietvertrag, bzw. bei Wohneigentum eine Bescheinigung über den Steuerwert der Liegenschaft sowie einen Nachweis der Hypothekarzinsen • Nachweise über Ihr Einkommen aus Angestelltenverhältnis, also Lohnausweise oder Lohnabrechnungen • Nachweise über Ihr Einkommen aus staatlichen Leistungen wie AHV, IV, EL oder ALV • Nachweise über Ihr Vermögen in Form des entsprechenden Teils Ihrer Steuererklärung • Im Falle von Krankheitskosten, die nicht von Ihrer Krankenkasse übernommen werden: Nachweise über die Krankheitskosten in Form von Abrechnungen <p>Ergänzende Angaben basieren auf dem Prinzip der Selbstdeklaration. Unter anderem muss die Notlage in maximal 1500 Zeichen geschildert werden.</p> <p><i>Quelle: Suisse Culture Sociale</i></p>

<p>Bekomme ich Nothilfe von der Stadt Winterthur? Und muss ich diese zurückzahlen?</p>	<p>Die Eingabefrist ist am 21. Juni abgelaufen.</p> <p>Ein Gesuch für Nothilfe stellen konnten Selbständigerwerbende und Inhaberinnen und Inhaber von Kleinbetrieben bis 200 Stellenprozent mit Wohnsitz in Winterthur. Anträge stellen konnten auch Personen/Betriebe, <u>deren vollständiger oder teilweiser Umsatzeinbruch nicht aufgrund behördlicher Betriebseinschränkungen erfolgt</u>, aber im direkten Zusammenhang mit der Coronakrise steht. Die Berechnung des Unterstützungsbetrags basiert auf dem Jahresumsatz 2019, saisonale Schwankungen können bei der Vergabe berücksichtigt werden. Die Unterstützung funktioniert subsidiär: Die Nothilfe muss dann zurückbezahlt werden, wenn nachträglich Beiträge im Zusammenhang mit anderen Unterstützungsmassnahmen für die Monate März bis Juni gesprochen werden.</p>
<p>Ich habe das Formular für die Nothilfe der Stadt Winterthur studiert. Beim Punkt "Aktuelle liquide Mittel" muss ich als Selbständigerwerbende*r auch alle privaten Bankkonti angeben. Und geht die Stadt davon aus, dass alle privaten Ersparnisse und Reserven erst aufgebraucht werden, bevor ich Nothilfe bekomme? Wie wird das gehandhabt?</p>	<p>Die Eingabefrist ist am 21. Juni abgelaufen.</p>
<p>Gibt es auch bei der Nothilfe von Suisseculture Sociale eine solche Regelung?</p>	<p>Für die Beurteilung der Notsituation wird ein Vermögensfreibetrag von 50 000 Franken angerechnet. Höhere Vermögenswerte schliessen eine Nothilfe aus.</p> <p><i>Quelle: Vergabereglement Corona-Soforthilfe Suisseculture Sociale</i></p>
<p>Gibt es für mich als freischaffender Künstler die Möglichkeit, eine Art Taggeld zu bekommen, auch wenn ich nicht in einer finanziellen Notlage bin?</p>	<p>Nein.</p> <p><i>Quelle: Antwort aus der Kulturlobby-Rechtsberatung. Es wird keine Haftung übernommen.</i></p>
<p>Kann ich ergänzend zur Nothilfe von Suisseculture Sociale eine Ausfallentschädigung beantragen? Wo muss ich den Antrag stellen?</p>	<p>Allenfalls. Anspruchsberechtigt sind Kulturschaffende, die als Selbständigerwerbende hauptberuflich im Kultursektor tätig sind. Genauer Personen, welche durch die künstlerische Tätigkeit mindestens die Hälfte ihres Lebensunterhaltes finanzieren oder mindestens die Hälfte der Normalarbeitszeit für die künstlerische Tätigkeit einsetzen. <u>Berücksichtigt werden dabei alle entgeltlichen Erwerbsarbeiten im Kultursektor. Sowohl im selbstständigen Erwerb als auch im angestellten Verhältnis.</u> Das Vorliegen einer hauptberuflichen Tätigkeit wird im Einzelfall gestützt auf die eingereichten Unterlagen beurteilt (z. B. Steuerabrechnungen, Liste von Engagements, Ausstellungen usw.).</p>

	<p>Gesuche sind wenn möglich bis am 30. April 2020, spätestens aber bis am 20. September 2020 über das elektronische Gesuchsportal der Fachstelle Kultur des Kantons Zürich einzureichen. Pro Kulturschaffende/r ist ein Gesuch einzureichen.</p> <p><i>Quelle: Richtlinien zur Covid-Verordnung Kultur, Fachstelle Kultur Kanton Zürich</i></p>
<p>Anschlussfragen: Welche Schäden werden gedeckt? Und in welchem Zeitraum?</p>	<p>Es sind alle Schäden erstattungsfähig, die durch staatliche Massnahmen verursacht wurden. Kulturschaffende können Schäden geltend machen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Selbständigerwerbende erlitten haben. <u>Die Ausfallentschädigung deckt in allen Fällen maximal 80 Prozent des finanziellen Schadens.</u></p> <p>Die Ausfallentschädigungen deckt Schäden, die zwischen dem 28. Februar 2020 und dem 31. Oktober 2020 entstanden sind. Ebenfalls anrechenbar sind Schäden aus freiwilligen Absagen von Veranstaltungen aus sanitärischen Gründen seit dem 28. Februar 2020.</p> <p><i>Quelle: Richtlinien zur Covid-Verordnung Kultur</i></p>
<p>Wenn ich eine Gage für eine abgesagte Veranstaltung trotzdem erhalten habe: Muss ich diese nun zurückgeben und eine Entschädigung beantragen, damit die Veranstalterin nicht den Kürzeren zieht?</p>	<p>Nein. Die Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende sind miteinander verknüpft, darum spielt es keine Rolle, welche Vertragspartei den Antrag für die Entschädigung stellt. Will ein Kulturunternehmen die Bezahlung eines von ihm engagierten Kulturschaffenden als eigenen Schaden geltend machen, so hat es entweder die bereits erfolgte Zahlung an diesen nachzuweisen oder – soll die Zahlung erst später erfolgen – eine schriftliche Abtretungserklärung des Kulturschaffenden zu Gunsten des Kulturunternehmens abzugeben. Will ein Kulturschaffender für eine nicht erhaltene Zahlung durch ein Kulturunternehmen einen Schaden geltend machen, so hat er die Nichtbezahlung durch eine Selbstdeklaration zu bestätigen. Mit Bezahlung der Ausfallentschädigung verliert der Kulturschaffende seine Forderung gegenüber dem Kulturunternehmen im Umfang der Entschädigung.</p> <p><i>Quelle: Richtlinien zur Covid-Verordnung Kultur</i></p>
<p>Welche Unterlagen muss ich bei der Gesuchstellung für eine Ausfallentschädigung mitschicken?</p>	<p>Mit dem Gesuch sind folgende Dokumente als Beilagen einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schadensberechnung. Die Schadensberechnung kann angefallene Kosten wie auch entgangene Einnahmen umfassen (obligatorisch) • bei Veranstaltungen/Projekten: Veranstaltungs- und/oder Projektbudgets (sofern vorhanden) • bei Betriebsschliessung: Betriebsbudget des Jahres 2020 (obligatorisch) • Kopien von Rechnungen oder sonstigen Belegen zum Nachweis des Schadens (z.B. Kopien von Verträgen oder Nachweis von Engagements) (soweit möglich) • Kopie allfälliger Antrag/Entscheid über Soforthilfe an Kulturschaffende bei Suisseculture Sociale, Erwerbsausfallentschädigung, Arbeitslosenentschädigung oder Entschädigung durch Privatversicherung (obligatorisch bei

	<p>Gesuchseingabe, wenn bereits Antrag gestellt oder Entscheid vorliegt; obligatorisch nachzuliefern, wenn Antrag noch nicht gestellt oder Entscheid pendent)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beitragsabrechnung als Selbständigerwerbende/r mit AHV-Ausgleichskasse (obligatorisch) • Unterlagen zum Nachweis der hauptberuflichen Tätigkeit als Kulturschaffende/r (z.B. Steuerabrechnungen, Liste von Engagements, Ausstellungen) (obligatorisch) • Wohnsitzbestätigung (Alter max. 2 Jahre) (auf Anfrage) <p>Bei unvollständigen Gesuchen setzt der Kanton eine kurze Nachfrist zur Einreichung fehlender Angaben/Dokumente. Werden die Informationen innert Nachfrist nicht geliefert, tritt der Kanton auf das Gesuch nicht ein.</p> <p><i>Quelle: Fachstelle Kultur Kanton Zürich</i></p>
<p>Ich bin überfordert: Kann eine andere Person das Gesuch für mich einreichen?</p>	<p>Ja. Ein/e Kulturschaffende/r kann auch eine andere Person mit der Einreichung beauftragen. Die einreichende Person hat in diesem Fall nachzuweisen, dass sie zur Einreichung bevollmächtigt ist.</p> <p><i>Quelle: Fachstelle Kultur Kanton Zürich</i></p>
<p>Muss ich den Projektbeitrag, den ich vom Bereich Kultur erhalten habe, zurückzahlen?</p>	<p>Nein. Bei der Projektförderung wird folgende Haltung eingenommen: Muss eine Veranstaltung / ein Projekt, welche/s der Bereich Kultur der Stadt Winterthur unterstützt hat, infolge des Coronavirus abgesagt werden, wird der bewilligte Beitrag ausbezahlt oder nicht zurückgefordert, sofern die Schlussrechnung keinen Einnahmeüberschuss ausweist. Projektträger/innen sind gebeten, Absagen oder Verschiebungen von Projekten und Veranstaltungen dem Bereich Kultur mit dem dafür auf der Webseite (Corona Infopoint) zur Verfügung gestellten Formular zu melden. Der Bereich Kultur wird sich jeweils im Anschluss an die Meldung mit den Projektträger/innen in Verbindung setzen. Die Stadt Winterthur folgt damit der Haltung der Fachstelle Kultur des Kantons Zürich.</p> <p><i>Quelle: Bereich Kultur, Medienmitteilung Fachstelle Kultur „Coronavirus und die Folgen für den Kulturbetrieb“ vom 21. März</i></p>
<p>Muss ich meine Ausfälle dokumentieren?</p>	<p>Unbedingt. Am besten die Ausfälle auch an die Verbände melden, viele haben auf ihren Webseiten Tools aufgeschaltet, um den entstehenden Schaden quantifizieren zu können.</p> <p>Musik: https://www.sonart.swiss Theater: https://www.tpunkt.ch Bildende Kunst: https://www.visarte.ch Autorinnen/Autoren: https://www.a-d-s.ch</p>

5. Kulturvereine im Laienbereich (Verein nicht professionell tätiger Kulturschaffender Musik/Theater)

Finanzielles

<p>Bekomme ich als Laienverein finanzielle Hilfe?</p>	<p>Vereine können mit einem Beitrag von maximal 10 000 Franken unterstützt werden, abhängig von der Zahl ihrer aktiven Mitglieder. Die Abwicklung der Unterstützung erfolgt über die nationalen Verbände im jeweiligen Kulturbereich. Gesuche können bis spätestens zum 20. September 2020 bei dem zuständigen Verband eingereicht werden. Für die Einreichung der Gesuche ist das vom BAK vorgegebene Formular zu verwenden. Welcher Verband für welche Vereine zuständig ist, ist auf der Webseite des BAK publiziert – inklusive Mailadressen und Telefonnummern. Wichtig: Vereine müssen nicht Mitglied im entsprechenden Verband sein, um ein Gesuch zu stellen.</p> <p><i>Quelle: Erläuterungen zur Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor – COVID-Verordnung Kultur vom 20. März, Allgemeine Grundsätze zur Ausrichtung von Finanzhilfen Kulturvereine im Laienbereich</i></p>
<p>Anschlussfrage: Welche Schäden werden gedeckt? In welchem Zeitraum?</p>	<p>Es sind alle Schäden erstattungsfähig, die durch die freiwillige oder erzwungene Absage oder Verschiebung oder reduzierte Durchführung von Veranstaltungen bis zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung verursacht wurden und die im Zusammenhang mit der Corona-Krise stehen. Als unmittelbarer Schaden gelten beispielsweise die Unkosten für die Miete von Räumlichkeiten, für Bühneninfrastruktur und Technik, für den Transport von Instrumenten, für Werbematerial, für das Engagement von professionellen Kulturschaffenden. Ebenfalls angerechnet werden kann ein allfälliger Überschuss aus Einnahmen aus Kollekten oder Eintrittsen sowie aus Engagements für Auftritte, sofern dieser hauptsächlich der Finanzierung der Vereinsaktivitäten zu Gute kommt.</p> <p>Es können Schäden geltend gemacht werden, die zwischen dem 28. Februar 2020 und dem 31. Oktober 2020 entstanden sind.</p> <p><i>Quelle: Allgemeine Grundsätze zur Ausrichtung von Finanzhilfen Kulturvereine im Laienbereich</i></p>
<p>Muss ich die Subventionen oder Projektbeiträge der Stadt Winterthur zurückzahlen?</p>	<p>Nein. Subventionsbeiträge der Stadt Winterthur werden nicht zurückgefordert. Bei der Projektförderung wird folgende Haltung eingenommen: Muss eine Veranstaltung / ein Projekt, welche/s der Bereich Kultur der Stadt Winterthur unterstützt hat, infolge des Coronavirus abgesagt werden, wird der bewilligte Beitrag ausbezahlt oder nicht zurückgefordert, sofern die Schlussrechnung keinen Einnahmeüberschuss ausweist. Projektträger/innen sind gebeten, Absagen oder Verschiebungen von Projekten und Veranstaltungen dem Bereich Kultur mit dem dafür auf der Webseite (Corona Infopoint) zur Verfügung gestellten Formular zu melden. Der Bereich Kultur wird sich jeweils im Anschluss an die Meldung mit den Projektträger/innen in Verbindung setzen. Die Stadt Winterthur folgt damit der Haltung der Fachstelle Kultur des Kantons Zürich.</p> <p><i>Quelle: Bereich Kultur, Medienmitteilung Fachstelle Kultur „Coronavirus und die Folgen für den Kulturbetrieb“ vom 21. März</i></p>

6. Weitere Fragen

Reisen	
Gelten derzeit Einreisebeschränkungen bzw. Quarantäne-Vorschriften für Personen, die in die Schweiz einreisen?	<p>Ab dem 6. Juli müssen sich Personen, die aus gewissen Gebieten in die Schweiz einreisen, für zehn Tage in Quarantäne begeben. Das BAG führt eine entsprechende Liste, die regelmässig angepasst wird. Die betroffenen Personen werden gezielt im Flugzeug, im Reisebus und an den Grenzübergängen informiert. Sie müssen sich nach der Einreise bei den kantonalen Behörden melden. Die Flug- und Reisebusgesellschaften werden zudem angewiesen, kranke Passagiere nicht zu transportieren.</p> <p>Quelle: Medienmitteilung</p>
Ist es richtig, dass aktuell keine Visa für Gäste beantragt werden können?	<p>Ja. Der Bundesrat hat mit Entscheid vom 16. März 2020 die Erteilung von Schengen-Visa und nationalen Visa für Angehörige von Drittstaaten für vorerst drei Monate ausgesetzt. (Restriktive) Ausnahmen sind möglich, zum Beispiel für (visumpflichtige) Familienangehörige Schweizer Bürgerinnen und Bürger mit Anwesenheitsrecht in der Schweiz oder für Spezialistinnen und Spezialisten aus dem Gesundheitsbereich.</p> <p>Quelle: <i>FAQ Schweizer Bühnenverband</i></p> <p>Ab dem 8. Juni 2020 werden alle Gesuche von Erwerbstätigen aus dem EU/EFTA-Raum wieder bearbeitet. Zudem können Schweizer Unternehmen wieder hochqualifizierte Arbeitskräfte aus Drittstaaten anstellen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt oder sie diese dringend benötigen. Gleichzeitig wird die vorübergehend ausgesetzte Stellenmeldepflicht wieder aktiviert, die den inländischen Stellensuchenden zugutekommt. Schliesslich beabsichtigt der Bundesrat, die Personenfreizügigkeit und Reisefreiheit im gesamten Schengen-Raum bis spätestens am 6. Juli vollständig wiederherzustellen. Gegenüber Deutschland, Österreich und Frankreich sollen die Grenzkontrollen wie angekündigt bereits per 15. Juni 2020 aufgehoben werden.</p> <p>Quelle: <i>Medienmitteilung des Bundesrates vom 27. Mai 2020</i></p>

Stiftungsgelder	
Wie gehen Stiftungen mit den Folgen von Corona um? Muss Förderbeträge zurückbezahlen?	<p>Das kann nicht pauschal beantwortet werden. Der Verband der Schweizer Förderstiftungen hat aber eine Empfehlung zum Stiftungsengagement in Zeiten der Corona-Krise veröffentlicht und ermutigt alle Schweizer Förderstiftungen, in der aktuellen Notsituation unbürokratisch, rasch und flexibel auf die Bedürfnisse ihrer Destinatäre zu reagieren. Es geht insbesondere darum, bereits zugesagte Förderbeiträge auch bei Absage oder Verschiebung der unterstützten Aktivität auszubezahlen, auf Rückzahlungen zu verzichten, Fristen zu verlängern und bei Bedarf zu prüfen, ob eine projektgebundene Förderung angepasst oder deren Zweckbindung ganz aufgehoben werden kann.</p> <p>Quelle: <i>Swissfoundations</i></p>

7. Begriffsdefinitionen gemäss Covid-Verordnung Kultur

Kultursektor: die Bereiche darstellende Künste, Design, Film, visuelle Kunst, Literatur, Musik und Museen

Veranstaltung: ein zeitlich begrenztes, in einem definierten Raum oder Perimeter stattfindendes und geplantes kulturelles Ereignis, an dem mehrere Personen teilnehmen

Kulturunternehmen: juristische Person, die im Kultursektor tätig ist; ausgenommen sind staatliche Verwaltungseinheiten und öffentlich-rechtliche Personen

Kulturschaffende: natürliche Personen, die als Selbstständigerwerbende hauptberuflich im Kultursektor tätig sind und in der Schweiz ihren Wohnsitz haben

Kulturverein im Laienbereich: Verein nicht professionell tätiger Kulturschaffender aus den Sparten Musik und Theater.